

Antrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes

Der Deutsche Bundestag beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder Folgendes:

1. Mit Beschluss gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 3. Juni 2022 (Drucksache 20/2036) hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass auch im Jahr 2022 auf Grund der noch anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie, substantiell verschärft durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, sich der Kontrolle des Staates entziehende und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigende außergewöhnliche Notsituationen bestehen, wobei insbesondere der Bund betroffen ist.
2. Seither haben sich die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine insbesondere durch Einstellung der russischen Gaslieferungen, die einen bedeutenden Anteil an der Gasversorgung in Deutschland darstellten, weiter verschärft. Die zuletzt sehr massiven Preissteigerungen bei Gas und in der Folge auch Strom stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland dar. Ohne weitere staatliche Maßnahmen zur Abfederung dieser Krise wäre bei einem Durchwirken der Großhandelspreise für Strom und Gas mit Produktionsstopps bei energieintensiven Unternehmen zu rechnen. Darüber hinaus würden die Unternehmen die hohen Energiepreise an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben, was die bereits hohe Inflationsrate tendenziell noch weiter antreiben dürfte. Hieraus und aus den hohen Energiepreisen selbst ergäbe sich ein massiver Kaufkraftverlust für die Bevölkerung. Es bestünde die Gefahr, dass über sinkende Konsumausgaben der privaten Haushalte eine Abwärtsspirale für die deutsche Wirtschaft in Gang gesetzt werden würde, die mit signifikanten Verlusten von Wohlstand und Arbeitsplätzen einherginge.
3. Mit staatlichen Programmen zur Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug von Gas und Strom insbesondere durch Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen (Gas- und Strompreisbremse), Stützungsmaßnahmen für auf Grund der Energiekrise in Schwierigkeiten geratene Unternehmen und für die Marktstabilität relevanten Gasimporteure sollen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen von den hohen Energiepreisen entlastet, Arbeitsplätze erhalten und die Energieversorgung gewährleistet werden. Ein derartiges Maßnahmenbündel im Sinne eines Abwehrschirms federt die Auswirkungen der verschärften Energielage für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen ab, erhält die volkswirtschaftlichen Kapazitäten und vermindert volkswirtschaftliche Schäden.

4. Zur Finanzierung der bis Juni 2024 möglichen Maßnahmen ist in diesem Jahr die Bereitstellung von 200 Mrd. Euro erforderlich. Die vollständige Bereitstellung der Mittel bereits in diesem Jahr liefert ein deutliches Signal sowohl an Russland als auch für die Planbarkeit an die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger, dass sie sich darauf verlassen können, dass der Bund die notwendigen Mittel, die zur Abwehr schwerer wirtschaftlicher Schäden erforderlich sind, verfügbar macht. Durch die sofortige Bereitstellung der Mittel bereits im laufenden Jahr sollen die extrem hohe Unsicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Unternehmen sowie die bereits damit einhergehenden negativen Rückwirkungen auf die deutsche Wirtschaft deutlich reduziert werden. So hatten Verbrauchervertrauen sowie Geschäftserwartungen im Einzelhandel zuletzt pessimistischere Werte als im Tiefpunkt der Corona-Pandemie erreicht. Auch andere Wirtschaftsbereiche schauen zunehmend pessimistisch in die Zukunft. Ohne die mit der Bereitstellung im Jahr 2022 gewährleistete Klarheit wäre zu erwarten, dass der Pessimismus und die Unsicherheit über zukünftig zu zahlende Preise für Energie und andere Waren für Zurückhaltung beim Konsum und auch Vorsorge-sparen sorgen. Eine geringere Planbarkeit würde die Investitionstätigkeit der Unternehmen schwächen. Der Abwehrschirm stellt für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft Gewissheit dar, dass alles getan wird, diese Notsituation zu meistern. Er stellt einen Teil der Planbarkeit über die künftige Preisentwicklung bzw. die daraus resultierenden Belastungen her. Er dient somit dazu, die sonst eintretende Abwärtsspirale zu stoppen und langfristige Schäden für die deutsche Volkswirtschaft weitgehend zu verhindern.
5. Dazu ist eine zusätzliche Kreditermächtigung im Jahr 2022 in Höhe von 200 Mrd. Euro notwendig. Eine Umpriorisierung von bestehenden Maßnahmen im Bundeshaushalt ist angesichts der weiterhin notwendigen anderweitigen Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges nicht möglich. Eine kurzfristige Erhöhung der staatlichen Einnahmen würde die Volkswirtschaft zusätzlich belasten. Dies steht auch der Nutzung von zusätzlichen Einnahmen aus der bis zum Jahr 2019 ohne Kredite gebildeten Rücklage entgegen, die für die Einhaltung der Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes ab dem Jahr 2023 erforderlich ist. Eine vorzeitige Nutzung würde zu entsprechenden Konsolidierungsbedarfen mit den damit verbundenen Belastungseffekten führen.
6. Daher wird das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds entsprechend angepasst und zur Aufnahme von Krediten von 200 Mrd. Euro im Jahr 2022 ermächtigt. Über eine gesetzlich festgelegte Zweckbindung wird sichergestellt, dass die Mittel ausschließlich für die genannten auf Grund der außergewöhnlichen Notsituation und für ihre Bekämpfung notwendigen Maßnahmen eingesetzt werden können. Diese zusätzliche Kreditaufnahme tritt unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes vorzunehmenden Bereinigung um die im Jahr 2022 getätigten finanziellen Transaktionen zu dem Betrag hinzu, um den die Nettokreditaufnahme aus dem Bundeshaushalt 2022 die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes überschreitet. Die Voraussetzungen gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes für diese Überschreitung der Kreditobergrenzen liegen vor.

7. Der vom Deutschen Bundestag am 3. Juni 2022 gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes beschlossene Tilgungsplan sieht eine Rückführung der in den Jahren 2020 bis 2022 auf Grund der durch die seit dem Jahr 2020 anhaltenden pandemiebedingten und seit diesem Jahr durch den russischen Angriffskrieg verschärften Notsituation die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes übersteigenden Kredite ab dem Jahr 2028 vor. Dieser Tilgungsplan bleibt nach Maßgabe der folgenden gesonderten Rückführungsregelung für die nunmehr hinzutretende Rückführung unverändert. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine macht jetzt im Rahmen dieser außergewöhnlichen Notsituation die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen eines wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskriegs in den Jahren 2022 bis 2024 erforderlich. Entsprechend werden abweichend von dem am 3. Juni 2022 beschlossenen Tilgungsplan die im Jahr 2022 vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf Grund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite unter Berücksichtigung der hiervon im Jahr 2022 getätigten finanziellen Transaktionen und in Anlehnung an die vom Deutschen Bundestag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossenen Tilgung des ebenfalls durch den russischen Angriffskrieg erforderlichen Sondervermögens Bundeswehr im Bundeshaushalt 2031 sowie in den folgenden 30 Haushaltsjahren in Höhe von jährlich einem Einunddreißigstel des Rückführungsbetrages zurückgeführt. Höhere Rückführungen sind möglich. Dadurch verringert sich der Tilgungszeitraum entsprechend.

Berlin, den 18. Oktober 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Britta Haßelmann, Katherina Dröge und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

